

wiederum ausgefallen ist, bietet aus dieser uns gerade die *Cron. Thur. ampl.*¹ mit 'mense Iulii, in divisione apostolorum', d. i. Juli 15. Eine sonderbare Sache! Ein Datum in zwei Quellen, in jeder zu verschiedener Nachricht, das für beide Nachrichten ganz falsch ist. Aber die Lösung ist doch einfach. In Bertholds *Gesta* muss unmittelbar vor dem Bericht über den Zug gegen Lebus eine Nachricht gestanden haben, welche schloss mit 'Kal. Sept.' Dieses allein hat der Autor der *Vita Ludowici* übernommen und dem Bericht über jenen Zug vorangesetzt, obgleich es dem gleich folgenden Datum (Juli 15) schroff widersprach. Köditz nahm nur das erste falsche Datum aus der *Vita* auf und liess das folgende richtige weg². Der Reinhardsbrunner Chronist hat beides unbesehen mit abgeschrieben. Zufällig kam bei ihm davor zu stehen die der *Cron. S. Petri* entlehnte Nachricht: 'Captus est Albertus comes de Orlamunde'³, da war es denn sehr natürlich, dass der Eisenacher das erste Datum zu dieser Notiz zog und an andere Stelle darin versetzte⁴.

Einen ähnlichen Fall finden wir noch einmal in der *Cron. Thur. ampl.* Da ist zu der Notiz der originalen *Cron. Thur.*: 'Eodem anno, scilicet [MCC]XXIII⁰, fratres Minores inceperunt habitare in Erfordia extra muros per undecim annos'⁵, welche der *Cron. S. Petri* entstammt, hin-

1) Daraus übernommen in *Hist. Eccard.* c. 416. 2) Daraus ergibt sich, dass in der *Cron. Reinh.* S. 178, Z. 9 'Post hoc' entweder vom Chronisten oder von dem späteren Schreiber hinzugesetzt ist, in der *Vita Ludow.* nicht gestanden hat. S. N. 4. 3) Daraus folgt, dass die Notiz über die Hungersnoth 1225 in *Cron. Thur. ampl.* (und *Hist. Eccard.*) in der *Cron. Reinh.* hier nicht folgte, und da dieselbe Hungersnoth schon zweimal in dieser S. 184 (nach Dietrich) und S. 189 (nach Berthold) erwähnt ist, dass die Notiz überhaupt nicht in der Chronik stand, sondern unbekannter annalistischer Quelle entlehnt ist. 4) Eine ähnliche Datumsversetzung hat die *Hist. Eccard.* c. 414. Da schliesst die in letzter Linie der *Cron. S. Petri* entstammende Nachricht 1222 über die Verurtheilung und Hinrichtung des Heinrich Mundikin mit den Worten: 'pro heresi est crematus tercio Kalendis (!) Octobris'. Bis auf das (falsche) Datum ist die Notiz, wie deren Lesarten ergeben, hier aus der *Cron. Thur. ampl.* abgeschrieben. Sie steht auch in der *Cron. Reinh.* S. 171 f. Und dort folgt unmittelbar darauf: 'Post hoc tercio Kalend. Octobris Ludewicus lantravius cepit arripere iter versus terram Ungariam'. Daraus folgt, dass der Verf. der *Hist. Eccard.* nach seiner Neigung die Daten zu ergänzen (oben S. 281, N. 1) das Datum dieser Nachricht zu der der *Cron. Thur. ampl.* irrig hinzugefügt hat, ferner dass hier 'Post hoc' erst von einem späteren Schreiber eingesetzt ist, in der *Cron. Reinh.* noch nicht stand, da sonst der Verf. der *Hist. Eccard.* in seinen Irrthum nicht verfallen konnte. S. N. 1. 5) Sie fehlt in Schedels Hs. und Pistorius' Ausgabe, weil sie im Original am unteren Rande nachgetragen war. Vgl. N. A. XX, 379.